

Vorlage Nr.: V0916/21
Datum: 28. Mai 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	07.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	23.06.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	05.07.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Ver- kehr und Liegenschaften	07.07.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	14.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: Der Oberbürgermeister

Gegenstand:

Rahmenvereinbarungen über die Mitnutzung kommunaler Liegenschaften und öffentlicher Beleuchtungsmasten für einen beschleunigten Mobilfunkausbau

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Infrastrukturbetreibern Rahmenvereinbarungen über die Mitnutzung kommunaler Liegenschaften und öffentlicher Beleuchtungsmasten für den Mobilfunkausbau gemäß anliegender Muster-Vereinbarung (Anlage 3) auszuhandeln und abzuschließen. Dabei sollen für alle Infrastrukturbetreiber einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu kommunalen Liegenschaften und Infrastrukturen ist sicherzustellen.

Die Rahmenvereinbarungen sollen zudem folgende Grundsätze berücksichtigen, um eine möglichst flächendeckende, gleichzeitig leistungsfähige und von der Bevölkerung akzeptierte Mobilfunkinfrastruktur im Stadtgebiet zu realisieren:

- a) Infrastrukturbetreiber haben Infrastrukturen, die auf kommunalen Liegenschaften errichtet werden, allen interessierten Dritten sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben diskriminierungsfrei zur Mitnutzung anzubieten.
- b) Gestalterische Regelungen, mögliche Auflagen relevanter Fachämter und Beschlüsse der Landeshauptstadt Dresden haben uneingeschränkt Anwendung zu finden.
- c) Die Anbindung der Antennenstandorte ist vorzugsweise über den Glasfasernetzverbund der Landeshauptstadt Dresden und kommunaler Unternehmen zu realisieren.
- d) Kommunale Schulen und Kindertagesstätten sind als neu zu erschließende Mobilfunkstandorte nicht in Betracht zu ziehen.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mobilfunkbasierte Anwendungen bestimmen zunehmend die Arbeitswelt und das Freizeitverhalten der Bürger*innen. Sie stellen zugleich einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung dar – Unternehmen sind auf mobile Technik und schnelle Datenverbindungen angewiesen. Sehr deutlich zeigt sich auch in der aktuellen Corona-Krise, welche Bedeutung die Telekommunikation als kritische Infrastruktur hat. Die Landeshauptstadt Dresden hat daher ein großes Interesse an einer möglichst flächendeckend verfügbaren Mobilfunkversorgung und

gleichzeitig an einer leistungsfähigen und von der Bevölkerung akzeptierten Mobilfunkinfrastruktur im Stadtgebiet.

Die Bundesregierung hat mit Verabschiedung der Digitalstrategie ein Maßnahmenpaket definiert, das leistungsfähige Infrastrukturen als zentrale Voraussetzung für den digitalen Wandel versteht. Mit dem DigiNetzGesetz wurden bereits im Jahr 2016 die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Netzausbau im Festnetzbereich und Mobilfunk geschaffen. Die Mobilfunknetzbetreiber und die Kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Abschluss der Mobilfunkvereinbarung in 2001 und der Fortschreibung in 2020 ein bundeseinheitliches Rahmenwerk geschaffen, das eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Bevölkerung erreichen soll. Die Kommunalen Spitzenverbände sprechen sich in diesem Rahmen dafür aus, kommunale Liegenschaften für Mobilfunkinfrastruktur bereitzustellen. Entsprechend wurde auf dem Zweiten Mobilfunkgipfel im Juni 2020 beschlossen, dass sich Bund, Länder und Kommunen dafür einsetzen werden, geeignete Liegenschaften, Grundstücke und Infrastrukturen der öffentlichen Hand für den Mobilfunkausbau zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind Verfahren zur Genehmigung der Anlagen zu beschleunigen. Auf regionaler Ebene wurde im Jahr 2019 zudem zwischen dem Freistaat Sachsen und den Mobilfunknetzbetreibern Deutsche Telekom AG, Vodafone GmbH und Telefónica Deutschland der sog. Pakt für „Zukunftssichere Mobilfunknetze in Sachsen“ geschlossen.

Der notwendige Infrastrukturausbau wird über verschiedene Wege stattfinden. Zum einen werden in Betrieb befindliche Antennenstandorte weiterhin genutzt und ausgebaut. Dies umfasst neben den Erweiterungen vorhandener Anlagen durch den Erstnutzer auch die Installation neuer Sendeanlagen durch andere Netzbetreiber im Wege der Mitnutzung. Auch die Landeshauptstadt Dresden hat – insbesondere zur Wahrung städtebaulicher Belange – ein Interesse an derartigen Mehrfachnutzungen bestehender Standorte. Gleichzeitig werden neue sog. „Makro-Standorte“ (Dachantennen bzw. freistehend als Mast) realisiert. Perspektivisch wird eine örtliche Verdichtung des Netzes zudem über sog. „Mikro-Standorte“ (auch „Kleine Funkzellenanlagen“), montiert an Gebäudefassaden und Trägerstrukturen im öffentlichen Raum, insbesondere in hochfrequentierten Gebieten innerhalb der Stadt, relevant werden.

Die dafür benötigte Infrastruktur, d. h. die baulichen und technischen Anlagen zum Betrieb von Funkstationen, wird durch sog. „Infrastrukturbetreiber“ errichtet, welche diese an die Mobilfunknetzbetreiber zur Mitnutzung vermieten. Es ist daher sicherzustellen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, des Wettbewerbs und des Transparenzgebotes gewahrt sind. Konkret bedeutet dies u.a., dass für alle Infrastrukturbetreiber einheitliche Rahmenbedingungen gelten, dass verbindliche Standortanfragen in einer zeitnahen Ertüchtigung des Standortes münden (keine „Standortreservierung“), und dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu kommunalen Liegenschaften und öffentlichen Beleuchtungsmasten gegeben ist.

Die Infrastrukturbetreiber werden daher u.a. verpflichtet, das mögliche Interesse an einer Mitnutzung dieses Standortes bei allen Mobilfunknetzbetreibern bzw. den ihnen angeschlossenen Infrastrukturbetreibern sowie bei den lokalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben anzufragen. Sollten diese verbindlich ihr Interesse bekunden, ist dieses in der Planungsphase zu berücksichtigen und den interessierten Dritten, bevorzugt den lokalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die Mitnutzung zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen.

Bei der Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen sind des Weiteren die kommunalen Belange zu berücksichtigen (z. B. Denkmalschutz, Stadtbild). Gestalterische Regelungen, mögliche Auflagen relevanter Fachämter und Beschlüsse der Landeshauptstadt Dresden sind entsprechend zu berücksichtigen. Jeder Mast-/Dachstandort wird nach Anfrage daher standortbezogen auf Eignung geprüft. Bei Nicht-Eignung wird kein Mitnutzungsvertrag geschlossen. Objektspezifischen Gestattungsverträge zur Mitnutzung der kommunalen Liegenschaften für Dach- und Maststandorte, als auch der Nutzungsvertrag zur Mitnutzung öffentlicher Beleuchtungsmaste zur Errichtung und Betrieb sog. „Kleiner Funkzellenanlagen“ werden detaillierte Regelungen u.a. zur Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Rückbau der Mobilfunkanlagen, sowie zu Haftung, Kündigung und möglichen Folgepflichten/Folgekosten enthalten. Auszuhandeln ist ein wertgesichertes Nutzungsentgelt, das sich aus einem Basispreis je Funkstation zzgl. eines Aufschlages je mitnutzendem Dritten zusammensetzt.

Der Nachweis der aktuellen Anzahl von Mitnutzern sowie der Immissionswerte und entsprechenden Abstandsregelungen ergibt sich aus der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur, welche die Nutzungsberechtigte der Grundstückseigentümerin in der jeweils aktuellsten Fassung zur Verfügung zu stellen hat. Weiterhin werden die Telekommunikationsunternehmen zur Dokumentation der Leitungen und Masten auf/unter den städtischen Grundstücken verpflichtet.

Durch einen partnerschaftlichen und koordinierten Ausbau von Mobilfunkinfrastrukturen im Stadtgebiet ist zu erwarten, dass der Anteil der Mobilfunkstandorte, welche auf kommunalen Liegenschaften realisiert werden (derzeit nur etwa 15 Prozent) deutlich ansteigt und damit Mehreinnahmen über die Mitnutzungsentgelte generiert werden können. Es ist vorgesehen, dass die Mitnutzungsentgelte mit der Anzahl der Mitnutzer steigen, um den wirtschaftlichen Wert eines Standortes zu berücksichtigen. Zudem sollte der Anstieg degressiv sein, um einen Anreiz zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Mobilfunkunternehmen zu setzen. Zusätzlich sollte die Anbindung neuer Antennenstandorte vorzugsweise über den Glasfasernetzverbund der Landeshauptstadt Dresden und kommunaler Unternehmen realisiert werden. Ineffiziente Überbauung existierender Infrastrukturen ist zu vermeiden. Zusätzliche Erlöse über entsprechende Mitnutzungsentgelte werden angestrebt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den vier deutschen Mobilfunkunternehmen vom 8. Juni 2020
- Anlage 2 - „Erklärung zum Zweiten Mobilfunkgipfel“ vom 16. Juni 2020
- Anlage 3 - „Muster-Rahmenvereinbarung“ als Grundlage für Verhandlungen - vertraulich